

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 22. März 1933

Nr. 23

<b>Inhalt:</b> Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege. Vom 18. März 1933.....	§. 109
Verordnung des Reichspräsidenten zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratsfachen. Vom 18. März 1933.....	§. 131
Erste Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung. Vom 17. März 1933.....	§. 131

## Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege Vom 18. März 1933

	Seite
Kapitel I. Sechste Änderung des Besetzungsgesetzes usw.....	110
Kapitel II. Bekämpfung des Schmuggels.....	112
Kapitel III. Branntweinmonopol, Salzsteuer.....	112
Kapitel IV. Erhebung der Einkommensteuer einschl. der Zuschläge sowie der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe im Rechnungsjahr 1933; Finanzausgleich.....	113
Kapitel V. Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer 1933.....	116
Kapitel VI. Realsteuersperre.....	116
Kapitel VII. Steuervereinfachung.....	117
Kapitel VIII. Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren.....	118
Kapitel IX. Arbeitslosenhilfe.....	119
Kapitel X. Änderung des Münzgesetzes.....	119
Kapitel XI. Ergänzung einiger Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Zwangsversteigerungsgesetzes.....	119
Kapitel XII. Zuziehung von Hilfsrichtern zum Reichsgericht.....	119
Kapitel XIII. Änderung der Rechtsanwaltsordnung.....	119
Kapitel XIV. Verlängerung des Pächterkreditgesetzes.....	121
Kapitel XV. Ausgleichslofen.....	122
Kapitel XVI. Stützung mittelfränkischer Kreditinstitute.....	122
Kapitel XVII. Zulassung der Wertpapiere der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zum Börsenverkehr.....	122
Kapitel XVIII. Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues und des Baues von Wasserstraßen.....	122
Kapitel XIX. Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.....	122

Auf Grund des Artikels 43 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

### Kapitel I

#### Sechste Änderung des Besoldungsgesetzes usw.

#### Artikel 1

#### § 1

Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

I. Im § 40 Satz 1 ist statt „fünf“ zu setzen: „acht“.

II. Anlage 1: Besoldungsordnung A, Aufsteigende Gehälter.

1. In der Besoldungsgruppe 2c ist bei „Reichstag“ zu streichen:

„Ingenieur“;

2. in der Besoldungsgruppe 4b ist

a) bei „Reichstag“ am Schlusse hinzuzufügen:  
„Technischer Oberinspektor“,

b) bei „Reichswehrministerium, Marine“ statt „Magazinvorsteher bei den Werften<sup>2)</sup>“ zu setzen:

„Magazinvorsteher beim Arsenal Kiel<sup>2)</sup>“;

3. in der Besoldungsgruppe 4c ist

a) bei „Reichswehrministerium, Marine“

α) statt „Oberregierungsbaufsekretäre beim Festungsbauwesen“ zu setzen:

„Oberregierungsbaufsekretäre beim Festungsbauwesen und bei den Werften“,

β) statt „Erste Seemaschinen bei den Werften“ zu setzen:

„Erste Seemaschinen bei den Werften sowie beim Küsten- und Vermessungswesen“,

b) bei „Reichsverkehrsministerium“ statt „Inspektoren bei der Deutschen Seewarte“ zu setzen:

„Nautische Inspektoren bei der Deutschen Seewarte“,

c) bei „Reichsfinanzministerium“ hinter „Oberzollsekretäre bei den Landesfinanzämtern und deren nachgeordneten Behörden sowie beim Reichsfinanzzeugamt“ einzufügen:

„Sollkapitane“;

4. in der Besoldungsgruppe 5a ist

a) bei „Reichsministerium des Innern“ vor „Photograph beim Reichsarchiv (f. w.)“ einzufügen:

„Wertsekretäre bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt“,

b) bei „Reichswehrministerium, Heer“ am Schlusse hinzuzufügen:

„Heereschneidermeister

Heereschuhmachermeister“;

5. in der Besoldungsgruppe 5b ist

a) bei „Reichswehrministerium, Heer“ zu streichen:  
„Leiter der Druckerei beim Reichswehrministerium“,

b) bei „Reichswehrministerium, Marine“ statt „Betriebsleiter bei den Werften“ zu setzen:

„Betriebsleiter (Kompaßverwalter, Instrumentenverwalter, Kartenverwalter, Fahrzeugverwalter, Leiter der Werftfeuerwehr, Leiter der Werftpolizei) bei den Werften“,

c) bei „Reichsfinanzministerium“ hinter „Kanzleisekretäre beim Reichsfinanzhof“ einzufügen:

„Maschinenbetriebsleiter auf Seezollkreuzern“;

6. in der Besoldungsgruppe 6 ist bei „Reichswehrministerium, Heer“ vor „Oberwertmeister bei den Heeresbekleidungsämtern“ einzufügen:

„Oberwertmeister als Leiter der Druckerei beim Reichswehrministerium“;

7. in der Besoldungsgruppe 7 ist

a) bei „Reichsministerium des Innern“ statt „Sekretäre im Registraturdienst beim Reichsministerium des Innern“ zu setzen:

„Sekretäre im Büro- und Registraturdienst beim Reichsministerium des Innern“,

b) bei „Reichswirtschaftsministerium“ statt „Sekretäre im Registraturdienst beim Reichswirtschaftsministerium“ zu setzen:

„Sekretäre im Büro- und Registraturdienst beim Reichswirtschaftsministerium“,

c) vor „Reichsarbeitsministerium“ einzufügen:  
„**Vorläufiger Reichswirtschaftsrat**  
Sekretär“,

d) bei „Reichsarbeitsministerium“ statt „Sekretäre im Registraturdienst beim Reichsarbeitsministerium“ zu setzen:

„Sekretäre im Büro- und Registraturdienst beim Reichsarbeitsministerium“,

e) bei „Reichswehrministerium, Heer“ statt „Verwaltungssekretäre im Registraturdienst beim Reichswehrministerium und bei den nachgeordneten Behörden“ zu setzen:

„Sekretäre im Büro- und Registraturdienst beim Reichswehrministerium  
Verwaltungssekretäre bei den nachgeordneten Behörden“,

f) bei „Reichswehrministerium, Marine“

α) statt „Verwaltungssekretäre im Registraturdienst beim Reichswehrministerium

und bei den nachgeordneten Behörden“ zu setzen:

„Sekretäre im Büro- und Registraturdienst beim Reichswehrministerium  
Verwaltungsfekretäre bei den nachgeordneten Behörden“;

β) statt „Verwaltungsfekretäre beim Reichswehrministerium, bei den Marineverpflegungssämtern, bei den Marinebekleidungsämtern usw.“ zu setzen:

„Verwaltungsfekretäre bei den Marineverpflegungssämtern, bei den Marinebekleidungsämtern usw.“;

g) bei „Reichsjustizministerium“ vor „Sekretäre im Büro- und Registraturdienst beim Reichspatentamt“ einzufügen:

„Sekretäre im Bürodienst beim Reichsjustizministerium und beim Reichsgericht“;

h) bei „Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft“ statt „Sekretäre im Registraturdienst beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft“ zu setzen:

„Sekretäre im Büro- und Registraturdienst beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft“;

i) bei „Reichsverkehrsministerium“

a) statt „Sekretäre im Registraturdienst beim Reichsverkehrsministerium“ zu setzen:

„Sekretäre im Büro- und Registraturdienst beim Reichsverkehrsministerium“;

β) hinter „Technische Sekretäre beim Reichskanalamt“ einzufügen:

„Betriebsmeister beim Reichskanalamt“;

k) bei „Rechnungshof“ statt „Sekretäre im Registraturdienst beim Rechnungshof“ zu setzen:

„Sekretäre im Büro- und Registraturdienst beim Rechnungshof“;

l) bei „Reichsfinanzministerium“ statt „Sekretäre im Registraturdienst beim Reichsfinanzministerium und beim Reichsfinanzhof“ zu setzen:

„Sekretäre im Büro- und Registraturdienst beim Reichsfinanzministerium und beim Reichsfinanzhof“;

8. in der Besoldungsgruppe 8a ist

a) bei „Reichsministerium des Innern“ hinter „Assistenten im Bürodienst beim Reichsministerium des Innern“ einzufügen:

„Vorkämpfer beim Reichsministerium des Innern“;

b) bei „Reichswirtschaftsministerium“ am Schlusse hinzuzufügen:

„Assistenten im Bürodienst beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung  
Assistenten im Bürodienst beim Reichswirtschaftsgericht“;

c) bei „Reichswehrministerium, Marine“ hinter „Küster“ einzufügen:

„Oberbauaufseher bei der Marinebauverwaltung, bei den Werften und beim Festungsbauwesen“;

d) bei „Reichsfinanzministerium“ hinter „Ministerialkanzleiassistenten beim Reichsfinanzministerium“ einzufügen:

„Vorkämpfer beim Reichsfinanzministerium“;

e) bei „Reichspostministerium“ hinter „Telegraphenwerkführer“ einzufügen:

„Vorkämpfer im Druckereidienst“;

9. in der Besoldungsgruppe 9 ist

a) bei „Reichsarbeitsministerium“ hinter „Kanzleiassistenten bei den Versorgungsdienststellen“ einzufügen:

„Maschinenmeister beim Versorgungsfrankenhaus in Potsdam“;

b) bei „Reichsjustizministerium“ vor „Kanzleiassistenten beim Reichspatentamt“ einzufügen:

„Maschinenmeister beim Reichsgericht“;

c) bei „Reichsverkehrsministerium“ hinter „Maschinenmeister beim Reichskanalamt“ einzufügen:

„Gasmeister beim Reichskanalamt“;

10. in der Besoldungsgruppe 10 ist

a) bei „Reichsministerium des Innern“

α) hinter „Drucker beim Reichsministerium des Innern<sup>1)</sup>“ einzufügen:

„Maschinist beim Reichsministerium des Innern<sup>1)</sup>“;

β) hinter „Laboranten bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt“ einzufügen:

„Drucker beim Reichsarchiv<sup>1)</sup>“;

b) bei „Reichsarbeitsministerium“ statt „Vertriebsassistenten bei den Versorgungsfrankenhäusern“ zu setzen:

„Betriebsassistenten bei den Versorgungsdienststellen“;

c) bei „Reichsjustizministerium“ zu streichen:

„Maschinist beim Reichsgericht<sup>1)</sup>“;

d) bei „Reichsfinanzministerium“ zu streichen:

„Drucker beim Reichsfinanzministerium<sup>1)</sup>“.

## § 2

Die Vorschriften dieses Artikels treten mit Wirkung vom 1. April 1932 in Kraft.

## Artikel 2

Im § 11 der Ersten Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel II des Zweiten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Reichsgesetzbl. I S. 517, 522), im § 12 der Zweiten Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel I des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Reichsgesetzbl. I S. 279, 282) und im § 12 der Dritten Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel VI des Siebenten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Reichsgesetzbl. I S. 699, 738) ist jedesmal statt „am 31. Januar 1934“ zu setzen:

„am 31. März 1934“.

## Artikel 3

§ 18 des Abschnitts I des Kapitels V des Dritten Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 549) erhält folgenden Zusatz:

„Er kann hierbei die Bestimmungen des § 13 ändern und ergänzen.“

## Kapitel II

## Bekämpfung des Schmuggels

## Artikel 1

Das Vereinszollgesetz ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 124 Absf. 3 Satz 1 ist hinter „Gewerbebetrieb“ einzufügen „und die Viehhaltung“.

2. Im § 124a Absf. 3 wird als erster Satz folgende Vorschrift eingefügt:

„In den Fällen der Absf. 1 und 2 wird eine Entschädigung nicht gewährt.“

3. Im § 125 erhält Nr. 2 folgende Fassung:

„2. diejenigen, die solche Waren lagern oder feilhalten, eine besondere Buchführung über den Verkehr mit diesen Waren auferlegt werden kann; die Anordnung kann auf Betriebe beschränkt werden, die verdächtig sind, Schleichhandelswaren zu lagern oder feilzuhalten.“

4. Im § 134 Absf. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Einziehung nach Satz 1 unterliegen nicht solche Beförderungsmittel, die dem allgemeinen Verkehr dienen und unabhängig von den Weisungen des Fahrgastes oder Benutzers verkehren.“

5. § 136 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. wenn Gewerbetreibende sich nicht in Gemäßheit der nach §§ 124, 125 getroffenen Anordnungen über die Verzollung der bezogenen Gegenstände oder ihre Abstammung aus dem freien Verkehr ausweisen können;“

6. Dem § 158 wird folgender Absf. 2 hinzugefügt:

„(2) Erfüllt die Tat die gesetzlichen Merkmale sowohl des Bannbruchs als auch der Zollhinterziehung, so ist der Täter nur wegen Zollhinterziehung zu bestrafen.“

## Artikel 2

Die Reichsabgabenordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Dem § 396 wird folgender Absf. 6 hinzugefügt:

„(6) Steuerhinterziehung kann auch hinsichtlich solcher Waren begangen werden, deren Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr verboten ist.“

2. Im § 401 Absf. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Einziehung nach Satz 1 unterliegen nicht solche Beförderungsmittel, die dem allgemeinen Verkehr dienen und unabhängig von den Weisungen des Fahrgastes oder Benutzers verkehren.“

## Kapitel III

## Branntweinmonopol. Salzsteuer

## Artikel 1

## Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 11 Absf. 2

a) wird im Satz 1 das Wort „dreißig“ ersetzt durch das Wort „einunddreißig“,

b) wird im Satz 2 das Wort „siebzehn“ ersetzt durch das Wort „achtzehn“,

c) erhält im Satz 3 die Nr. 3 folgende Fassung:

„3. drei Vertreter der verbrauchenden Industrie, darunter ein Vertreter der Kraftverkehrswirtschaft,“.

2. Im § 22 Absf. 2

wird im Satz 2 die Zahl „250 000“ ersetzt durch die Zahl „500 000“.

## Artikel 2

## Salzsteuer

Das Salzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 315) ist in folgender Fassung anzuwenden:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Salz, das zum Salzen von Heringsen und ähnlichen Fischen, ferner Salz, das zu anderen Zwecken als zur Herstellung oder Bereitung von Lebens- oder Genussmitteln verwendet wird, von der Steuer zu befreien. Er kann anordnen, daß dieses Salz zum Genuß untauglich gemacht (vergällt) wird.“

## Kapitel IV

**Erhebung der Einkommensteuer einschließlich der Zuschläge sowie der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe im Rechnungsjahr 1933; Finanzausgleich**

## I. Allgemeines

## § 1

Der Zuschlag zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als achttausend Reichsmark, der Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen und die Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Zweiter Teil Kapitel IV Artikel 1 bis 3, Reichsgesetzbl. I S. 517, 527, in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931 Erster Teil Kapitel I, Reichsgesetzbl. I S. 779) werden nach Maßgabe der §§ 3 bis 11 auch für das Rechnungsjahr 1933 erhoben.

## § 2

Die Vorschriften über die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 Zweiter Teil Kapitel II, Reichsgesetzbl. I S. 273, 280) finden auch auf das Arbeitsentgelt Anwendung, das für die Zeit vom 1. April 1933 bis zum 31. März 1934 gewährt wird.

## II. Einkommensbesteuerung für 1932

## § 3

Zur Vereinfachung werden für die in dem Kalenderjahre 1932 endenden Steuerabschnitte der Zuschlag für die Einkommen von mehr als achttausend Reichsmark, der Zuschlag der Ledigen und die Krisensteuer der Veranlagten nicht gesondert, sondern gemeinsam mit der veranlagten Einkommen-

steuer berechnet und mit dieser in einem Betrag erhoben. Der Gesamtbetrag der hiernach zu veranlagenden Einkommensteuer zuzüglich des Zuschlags für die Einkommen von mehr als achttausend Reichsmark, des Zuschlags zur Einkommensteuer der Ledigen und der Krisensteuer der Veranlagten ergibt sich aus der anliegenden Tabelle. In den Steuerbeträgen dieser Tabelle sind die Abschläge nach Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 290), die Familienermäßigungen nach § 52 Abs. 1 Nr. 2, § 53 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes sowie die Tarifvorschriften der §§ 54, 55, 55 a des Einkommensteuergesetzes bereits berücksichtigt. In den Fällen der §§ 57 bis 60 des Einkommensteuergesetzes sind die dort genannten besonderen Steuerfäge maßgebend; eine Erhöhung dieser besonderen Steuerfäge wegen der Zuschläge und der Krisensteuer der Veranlagten findet nicht statt.

## § 4

(1) Die Ermäßigungen nach dem Familienstand werden bei der Veranlagung nur — und zwar in Höhe des vollen Jahresbetrages — gewährt, wenn die Voraussetzungen des § 52 des Einkommensteuergesetzes für die Gewährung

1. zu Beginn des Steuerabschnitts gegeben waren oder
2. erst im Laufe des Steuerabschnitts eingetreten sind, aber mindestens 4 Monate bestanden haben.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Befreiung vom Ledigenzuschlag.

## § 5

(1) Zu den im § 90 Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Steuerfägen treten mit Rücksicht auf die Krisensteuer der Veranlagten 1 vom Hundert des sonstigen Einkommens und bei den Steuerpflichtigen, die dem Ledigenzuschlag unterliegen, weiter 1 vom Hundert des sonstigen Einkommens hinzu. Bei der Veranlagung des sonstigen Einkommens dürfen nur die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Ausgaben (§ 15 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) abgezogen werden; andere Abzüge vom Einkommen oder Abschläge von der Steuer finden nicht statt. Das sonstige Einkommen ist auf den nächsten durch Hundert teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden. Eine Veranlagung des gesamten Einkommens nach § 90 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes findet nicht statt.

(2) Übersteigt der Arbeitslohn im Steuerabschnitt nicht den Betrag von 500 Reichsmark, so ist auf Antrag an Stelle der Veranlagung nach Abs. 1 das

e. 123 ff.

sonstige Einkommen als alleiniges Einkommen nach § 3 unter Abzug auch des steuerfreien Einkommensanteils zu veranlagern; das gleiche gilt, wenn die steuerabzugspflichtigen Einkünfte nur aus steuerabzugspflichtigem Kapitalertrag bestanden haben.

(3) Eine Veranlagung nach Abs. 1 findet nicht statt, wenn das sonstige Einkommen 200 Reichsmark nicht übersteigt.

#### § 6

Bei Steuerpflichtigen, in deren veranlagtem Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten sind, mindert sich die nach §§ 3, 4 festzusetzende Einkommensteuer für die in dem Kalenderjahre 1932 endenden Steuerabschnitte um 1,5 vom Hundert der bei der Veranlagung festgestellten Reineinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn abzüglich der Werbungskosten), sofern diese den Betrag von 16 000 Reichsmark nicht übersteigen. Die Mindering darf nicht mehr als 1,5 vom Hundert des Einkommens (vor Abzug des steuerfreien Einkommensanteils) betragen.

#### § 7

Auf die nach §§ 3 bis 6 für den im Kalenderjahr 1932 endenden Steuerabschnitt festgesetzte Steuer schuld werden außer den im § 102 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Vorauszahlungen und Steuerabzugsbeträgen angerechnet:

1. die Beträge, die auf die am 10. März und 10. Oktober 1932 fällig gewesenem Vorauszahlungen auf die Krisensteuer der Veranlagten entrichtet worden sind;
2. die für den im Kalenderjahr 1932 endenden Steuerabschnitt als Ledigenzuschläge einbehaltenen Steuerabzugsbeträge, soweit sie auf Einkünfte entfallen, die nach § 92 des Einkommensteuergesetzes veranlagt worden sind.

#### § 8

Die nach Bekanntgabe des Steuerbescheids für den im Kalenderjahr 1932 endenden Steuerabschnitt zu leistenden Vorauszahlungen sind bis zum Empfang eines Steuerbescheids für den im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitt in Höhe von je einem Viertel der nach §§ 3 bis 6 festgesetzten Steuer schuld zu entrichten, und zwar jeweils am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember. Die Vorschriften des § 95 Satz 2 bis 4, der §§ 96 ff. des Einkommensteuergesetzes bleiben unberührt.

#### § 9

Für die Erhebung des Ledigenzuschlags zur Lohnsteuer im Rechnungsjahr 1933 sind die bisherigen Vorschriften maßgebend (Verordnung des Reichs-

präsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Zweiter Teil Kapitel IV Artikel 2 §§ 4 bis 6, Reichsgesetzbl. I S. 517, 527, in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931 Erster Teil Kapitel I, Reichsgesetzbl. I S. 779).

#### § 10

Für die Aufsichtsratsvergütungen, die der Steuerpflichtige in einem im Kalenderjahr 1932 endenden Steuerabschnitt bezogen hat, treten zur Einkommensteuer hinzu die zehnprozentigen Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Zweiter Teil Kapitel IV Artikel 3, Reichsgesetzbl. I S. 517, 527, in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931 Erster Teil Kapitel I, Reichsgesetzbl. I S. 779, in Verbindung mit § 1 dieses Kapitels).

#### § 11

(1) Zur Vereinfachung werden bei Aufsichtsratsvergütungen, die nach dem 31. März 1933 fällig werden oder, ohne fällig zu sein, ausgeschüttet werden, die zehnprozentigen Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder nicht mehr im Wege der Veranlagung des Aufsichtsratsmitglieds (§ 10), sondern dadurch erhoben, daß bei der Fälligkeit oder Ausschüttung der Aufsichtsratsvergütungen 10 vom Hundert vom Unternehmen einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden. Der Abzug ist vorzunehmen von Vergütungen jeder Art, die von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und des öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, an die zur Überwachung der Geschäftsführung verfassungsmäßig bestimmten Personen (Mitglieder des Aufsichtsrats, des Grubenvorstands, des Gewerkschaftsrats, des Verwaltungsrats usw.) gewährt werden.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen; er ist auch ermächtigt, Bestimmungen darüber zu erlassen, in welcher Weise die Aufsichtsratsvergütungen herangezogen werden sollen, die der Steuerpflichtige in einem im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitt vor dem 1. April 1933 bezogen hat.

### III. Finanzausgleich

#### § 12

(1) Das Aufkommen aus den Zuschlägen und aus der Krisensteuer der Veranlagten fließt aus-

schließlich dem Reiche zu. Zu diesem Zwecke werden aus dem Gesamtaufkommen an Einkommensteuer — einschließlich der Erhöhungen nach §§ 3 bis 10 — im Rechnungsjahr 1933 vor der Verteilung nach § 22 des Finanzausgleichsgesetzes folgende Beträge ausgeschieden:

1. aus dem Aufkommen an Lohnsteuer 7 vom Hundert,
2. aus dem Aufkommen an anderer (veranlagter) Einkommensteuer 16½ vom Hundert.

(2) Bei Aufstellung der Statistik des im Kalenderjahr 1932 einbehaltenen Steuerabzugs vom Arbeitslohn und der Statistik der veranlagten Einkommensteuer für 1932 ist vom Statistischen Reichsamt zu berechnen, um welchen Hundertsatz

1. das Aufkommen an Lohnsteuer,
2. das Soll an anderer (veranlagter) Einkommensteuer

niedriger gewesen wäre, wenn die Lohnsteuer ohne Ledigenzuschlag und die andere (veranlagte) Einkommensteuer ohne Zuschläge und Krisensteuer der Veranlagten erhoben worden wären. Ergeben sich hiernach höhere oder niedrigere Hundertsätze als im Abf. 1 angegeben, so sind die nach dem Zeitpunkt der Feststellung zugunsten des Reichs vorweg auszuscheidenden Beträge entsprechend zu erhöhen oder zu kürzen. Der neu festgestellte Hundertsatz gilt für die Lohnsteuer vom Beginn des Rechnungsjahres 1932, für die veranlagte Einkommensteuer vom Beginn des Rechnungsjahres 1933 an. Ist im Zeitpunkt der Neuberechnung des Hundertsatzes die Verteilung der Einkommensteuer für 1933 bereits erfolgt, so ist der Ausgleich für das Rechnungsjahr 1933 bei der Verteilung für 1934 mitvorzunehmen. Bei der Lohnsteuer erfolgt der Ausgleich für das Rechnungsjahr 1932 nach erfolgter Feststellung des neuen Hundertsatzes.

(3) Der Abzug von den Aufsichtsratsvergütungen (§ 11) fließt ausschließlich dem Reiche zu.

### § 13

Vorbehaltlich der Feststellung und Verrechnung nach § 12 Abf. 2 wird im Rechnungsjahr 1932 zugunsten des Reichs an Stelle des im Ersten Teil Kapitel I Artikel 2 Nr. 4a der Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 779, 780) vorgesehenen Betrages von 72 Millionen Reichsmark aus dem Aufkommen an Lohnsteuer vorweg der Betrag von 60 Millionen Reichsmark ausgeschieden.

### § 14

Soweit die Einkommensteuer als Maßstabsteuer für eine Besteuerung durch Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes dient, gilt als Einkommen-

steuer der sich nach § 3 ergebende Betrag einschließlich der Zuschläge und der Krisensteuer der Veranlagten. Dies soll bei der Bemessung der Umlagesätze berücksichtigt werden.

### § 15

Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311, 314) sind in folgender Fassung anzuwenden:

1. An die Stelle der bisherigen §§ 1 und 2 treten die folgenden Vorschriften:

#### „§ 1

(1) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden eine Steuer auf den örtlichen Verbrauch von Bier (Gemeindebiersteuer) erheben. Die Steuer darf nur von dem Hersteller des Bieres oder von demjenigen erhoben werden, der Bier in die Gemeinde (Gemeindeverband) einführt. Sie ist nach der Menge zu bemessen und darf

bei Einfachbier . . . .	3,75 Reichsmark,
„ Schankbier . . . .	4,50 Reichsmark,
„ Vollbier . . . . .	6,00 Reichsmark,
„ Starkbier . . . . .	9,00 Reichsmark

für ein Hektoliter nicht übersteigen.

(2) Soweit es die Durchführung der Gemeindebiersteuer erfordert, können die Steuerordnungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) die Vorschriften der Reichsabgabenordnung für anwendbar erklären. Die Steuerordnungen dürfen nur am Beginn eines Kalendermonats in Kraft gesetzt werden.“

2. § 7 in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Biersteuerentkung usw. vom 19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 135, 137) ist nicht anzuwenden.

### § 16

Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 588, 590) ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Die Vorschrift des Fünften Teiles Artikel 3 Nr. 9 tritt abweichend von Artikel 10 Nr. 5 daselbst und von Artikel 2 Nr. 2 Kapitel VII des Ersten Teiles der Anpassungsverordnung vom 23. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 779, 782) erst mit dem 1. April 1933 in Kraft.“

### § 17

§ 15 tritt am 1. April 1933 in Kraft.

## Kapitel V

### Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer 1933

#### Artikel 1

Die Geltungsdauer der „Verordnung des Reichspräsidenten über die Anpassung der Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer an die seit dem 1. Januar 1931 eingetretenen Wertrückgänge“ vom 12. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 192) wird ausgedehnt

1. auf die Vermögensteuer für das Rechnungsjahr 1933,
2. auf Neu- und Nachfeststellungen auf den 1. Januar 1933 sowie auf Neu- und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer auf diesen Zeitpunkt; § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 12. Mai 1932 bleibt unberührt,
3. hinsichtlich der Erbschaftsteuer auf die Erwerbe, bei denen die Steuerschuld im Kalenderjahr 1933 entsteht,
4. hinsichtlich der Grunderwerbsteuer auf die Fälle, in denen die Steuerschuld im Kalenderjahr 1933 entsteht.

#### Artikel 2

Artikel 1 tritt am 1. Januar 1933 in Kraft.

## Kapitel VI

### Realsteuersperre 1933

#### § 1

Für das Rechnungsjahr 1933 finden, soweit sich nicht aus den §§ 2 bis 7 etwas anderes ergibt, auf die Bemessung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Realsteuern) der Länder und Gemeinden die Vorschriften der Realsteuersperrverordnung 1932 vom 19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 138) entsprechende Anwendung.

#### § 2

In Ländern, in denen die durchschnittliche Belastung durch die Realsteuern und die Gebäudeentwässerungssteuer insgesamt im Verhältnis zu den übrigen Ländern mäßig ist und der Tarif der Realsteuern dem Aufbau der Wirtschaft in dem Lande nicht genügend Rechnung trägt, kann die Landesregierung mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, wenn die finanzielle Lage des Landes eine Änderung geboten erscheinen läßt, den Grundsteuertarif und den Gewerbesteuertarif mit rechtsverbindlicher Kraft entsprechend abändern.

#### § 3

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Behörden werden ermächtigt, Beschlüsse der Gemeinden oder der statt ihrer beschlie-

henden Behörden auf Erhöhung der Realsteuersätze um höchstens ein Fünftel über den Landesdurchschnitt der Gemeinderealssteuersätze hinaus zuzulassen, wenn der Haushalt der Gemeinde trotz erheblicher Anspannung der Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1933 und trotz äußerster Beschränkung der Ausgaben auf andere Weise nicht ausgeglichen werden kann.

#### § 4

In Anlehnung an die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Gewerbesteuerrahmengesetzes werden die Landesregierungen ermächtigt, für Gewerbebetriebe, die außerhalb des Landes keine Betriebsstätten unterhalten und im Hinblick auf die Vorschriften des Landes über die Freigrenzen zur Gewerbesteuer nicht herangezogen werden, einen einheitlichen Satz als Gewerbesteuer einzuführen. Die Landesregierung bestimmt in diesen Fällen, ob und inwieweit die Gemeinden (Gemeindeverbände) Zuschläge zu diesem Satz erheben dürfen.

#### § 5

In Ländern, in denen nach Landesrecht eine Zillialsteuer besteht, können die Gemeinden, die die Zillialsteuer für das Rechnungsjahr 1932 noch nicht oder mit einem geringeren Satze als dem nach dem geltenden Landesrecht zugelassenen Höchstsatz erhoben haben, für das Rechnungsjahr 1933 die landesrechtliche Zillialsteuer mit Genehmigung der Landesregierung (der von ihr beauftragten Behörde) einführen oder bis auf den Höchstsatz erhöhen. Die Befugnis der Landesregierung, nach § 6 der Realsteuersperrverordnung 1932 eine Zillialsteuer nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 des Gewerbesteuerrahmengesetzes einzuführen sowie den Gemeinden die Einführung dieser Zillialsteuer zu gestatten, bleibt unberührt. Die Landesregierung kann alle Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden verpflichten, eine Zillialsteuer einzuführen; dies gilt sowohl für die Fälle der landesrechtlichen Zillialsteuer (Satz 1) als auch für die Fälle der reichsrechtlichen Zillialsteuer (Satz 2).

#### § 6

In Ländern, in denen eine Warenhaussteuer besteht, wird die Landesregierung ermächtigt, die Steuersätze der Warenhaussteuer bis höchstens auf das Zweifache der bisherigen Steuersätze zu erhöhen und den Kreis der der Warenhaussteuer unterliegenden Betriebe zu erweitern.

#### § 7

Soweit die Gewerbesteuer nach Steuerabschnitten veranlagt und erhoben wird, gelten die §§ 1 bis 6 für den im Kalenderjahr 1933 endenden Steuerabschnitt.

## § 8

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut der über die Realsteuersperre 1933 maßgebenden Vorschriften unter neuer Paragraphenfolge und unter der Bezeichnung „Realsteuersperreverordnung 1933“ neu bekanntzumachen und hierbei überholte Vorschriften wegzulassen, auch Umstellungen und solche Änderungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen oder zur Austräumung von Unstimmigkeiten dienen.

## Kapitel VII

## Steuervereinheitlichung

## Artikel 1

## Grundsteuer

Das Grundsteuerrahmengesetz (Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 Dritter Teil Kapitel II, Reichsgesetzbl. I S. 517, 531 nebst späteren Änderungen) wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Nr. 2 wird zwischen Abs. 2 und 3 folgender neuer Absatz eingefügt:

„Für unbebaute Grundstücke kann ein anderer Steuersatz bestimmt werden als für bebaute Grundstücke.“

Demgemäß werden im Abs. 1 des § 8 Nr. 2 die Worte „Abs. 2, 3“ durch die Worte „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

2. Dem § 23 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

„(2) Für Wohngebäude, die in der Zeit vom 1. April 1924 bis zum 31. März 1931 bezugsfertig geworden sind, kann die Landesregierung bestimmen, daß die für Rechnung des Landes und der Gemeinde zu erhebende Steuer bis zum Ende des Rechnungsjahrs 1938 in dem bisherigen Betrag weiter zu entrichten ist. Der weiter zu entrichtende Betrag darf jedoch die Steuer nicht übersteigen, die für den Steuergegenstand nach den allgemeinen Vorschriften zu entrichten wäre, wenn die Landesregierung von der Ermächtigung im Satz 1 keinen Gebrauch gemacht hätte. Vorschriften des Landes oder der Gemeinde, nach denen für Wohngebäude der im Satz 1 bezeichneten Art eine Befreiung von der Grundsteuer oder Ermäßigung der Grundsteuer eintritt, bleiben unberührt und können auch noch für die Zeit bis zum Ende des Rechnungsjahrs 1938 erlassen werden. Läuft der Zeitraum, für den eine Befreiung oder Ermäßigung auf Grund

einer landes- oder gemeinderechtlichen Vorschrift gilt, nach Einführung des Grundsteuerrahmengesetzes oder gleichzeitig mit dessen Einführung in dem Lande ab, so ist, wenn die Landesregierung von der Ermächtigung im Satz 1 Gebrauch gemacht hat, die Steuer von diesem Zeitpunkt an bis zum Ende des Rechnungsjahrs 1938 in dem Betrage zu entrichten, der nach den vor Einführung des Grundsteuerrahmengesetzes gültigen Vorschriften zu erheben gewesen wäre; Satz 2 gilt entsprechend.“

## Artikel 2

## Gewerbsteuer

## § 1

Das Gewerbesteuerahmengesetz (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Dritter Teil Kapitel III, Reichsgesetzbl. I S. 517, 537 nebst späteren Änderungen) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Länder können für die Steuer des Landes und seiner Gemeinden hinsichtlich der Angehörigen freier Berufe und ähnlicher Erwerbszweige (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) vorschreiben, daß bei der Berechnung des Gewerbeertrags ein fester Betrag abgezogen wird, der jedoch 4 500 Reichsmark nicht übersteigen darf, und weiter, daß eine Lohnsummensteuer nicht erhoben wird.“

2. Im § 12 Nr. 5 werden die Worte „4 vom Hundert“ ersetzt durch die Worte „3 vom Hundert“. Ferner wird dem § 12 Nr. 5 folgende Vorschrift als letzter Satz angefügt: „Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Benehmen mit den Landesregierungen den Satz von 3 vom Hundert zu erhöhen oder zu ermäßigen.“

3. Im § 13 sind jeweils die Worte „6 vom Hundert“ zu ersetzen durch die Worte „5 vom Hundert“. Ferner ist dem § 13 folgende Vorschrift als zweiter Satz anzufügen: „Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Benehmen mit den Landesregierungen den Satz von 5 vom Hundert zu erhöhen oder zu ermäßigen.“

4. Dem § 21 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Machen die Länder von der Befugnis des § 17 Abs. 3 Gebrauch, so können sie auch den Steuermaßbetrag für die Lohnsummensteuer niedriger bemessen; eine Staffelung ist jedoch nicht zulässig.“

5. Hinter dem § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

Sind auf Grund des § 13 als steuerpflichtiger Gewerbeertrag 5 vom Hundert des Gewerbekapitals angesetzt worden, so ist die in der Gemeinde für das abgelaufene Kalenderjahr entrichtete Lohnsummensteuer auf die in dieser Gemeinde zu erhebende Gewerbeertragsteuer anzurechnen. Jedoch ist mindestens als Gewerbeertragsteuer der Betrag zu erheben, der sich ohne Berücksichtigung der Vorschrift des § 13 nach §§ 10 bis 12 als Gewerbeertragsteuer ergeben würde.“

6. Hinter dem § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes Eisenbahnunternehmen der Gewerbesteuer unterliegen, können sie eine Entschädigung nicht deshalb verlangen, weil sie auf Grund früherer Rechtsmittel (z. B. auf Grund früherer Gesetze oder Verleihungen) berechtigt waren, im Falle der Heranziehung zur Gewerbesteuer Entschädigung zu beanspruchen.“

§ 2

Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Vorrechte, die Eisenbahnunternehmen für den Fall ihrer Heranziehung zur Gewerbesteuer zustehen, ohne Entschädigung aufzuheben. Die Aufhebung kann mit rückwirkender Kraft erfolgen.

§ 3

Wird für die Gewerbesteuer der Länder der Gewerbeertrag nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder Körperschaftsteuergesetzes über den Gewinn und dessen Ermittlung oder in Anlehnung an diese Vorschriften festgestellt, so finden die über die Behandlung der Steuergutscheine für die Einkommen- und Körperschaftsteuer erlassenen Bestimmungen auf die Gewerbesteuer auch dann Anwendung, wenn sie nicht im Einkommensteuergesetz oder Körperschaftsteuergesetz enthalten sind.

Artikel 3

**Überleitungsvorschriften**

§ 1

(1) Auf Antrag einer Landesregierung kann der Reichsminister der Finanzen bestimmen,

1. daß die Vorschriften des Grundsteuerrahmengesetzes und die die Grundsteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes (Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezem-

ber 1930 Dritter Teil Kapitel IV, Reichsgesetzbl. I S. 517, 545) ganz oder teilweise für die Rechnungsjahre 1933 und 1934 auf das Land noch nicht Anwendung finden;

2. daß die Vorschriften des Gewerbesteuerrahmengesetzes und die die Gewerbesteuer betreffenden Vorschriften des Steueranpassungsgesetzes ganz oder teilweise für die Rechnungsjahre 1933 und 1934 auf das Land noch nicht Anwendung finden.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Vorschriften gelangen in den Ländern spätestens am 1. April 1935 zur Anwendung.

§ 2

In Ländern, die vor dem 1. April 1933 das Grundsteuerrahmengesetz eingeführt und bis zum Zeitpunkt der Einführung anstatt einer früher erhobenen Gebäudeentschuldungssteuer von bestimmten Steuergegenständen eine erhöhte Grundsteuer erhoben haben, kann von den nichtlandwirtschaftlich genutzten Gebäuden für die Zeit nach der Einführung des Grundsteuerrahmengesetzes wegen der fortgefallenen Erhöhung der Grundsteuer die Gebäudeentschuldungssteuer nach Maßgabe der geltenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften wieder erhoben werden.

Artikel 4

**Inkrafttreten**

Artikel 1 und Artikel 2 § 1 treten mit Wirkung vom 1. April 1933, Artikel 2 §§ 2, 3 und Artikel 3 § 1 treten mit ihrer Verkündung, Artikel 3 § 2 tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 in Kraft.

**Kapitel VIII**

**Bereinfachungen im Besteuerungsverfahren**

Artikel 1

Die Reichsabgabenordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

1. Im § 36 Abs. 3 wird in den Sätzen 2, 3 und 4 das Wort „dreihundert“ jeweils ersetzt durch das Wort „zweitausend“.
2. Im § 109 Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen.
3. Im § 127
  - a) wird der Abs. 2 gestrichen,
  - b) erhalten die bisherigen Abs. 3, 4 die Bezeichnung Abs. 2, 3.
4. Dem § 142 Abs. 2 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Zinsbeträge unter einer Reichsmark werden nicht ausbezahlt.“

5. Im § 174 Abs. 1 und im § 182 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „Mit Genehmigung des Landesfinanzamts, die für den einzelnen Fall

einzuholen und zu erteilen ist, kann das Finanzamt verlangen" jeweils ersetzt durch die Worte: „Das Finanzamt kann verlangen“.

6. Im § 183 Satz 1 und im § 184 werden die Worte: „mit Genehmigung des Landesfinanzamts“ jeweils gestrichen.
7. Im § 261 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „innerhalb der Rechtsmittelfrist“ ersetzt durch die Worte: „bis zum Ablauf eines Monats (von der Einlegung des Rechtsmittels ab gerechnet)“.
8. Im § 266 erhält die Nr. 2 folgende Fassung: „2. das Finanzamt, dessen Entscheidung angefochten wird; der Vertreter des Landes und der Vertreter der Gemeinde oder des selbständigen Ortsbezirks, die bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben oder zur Mitwirkung berechtigt waren (§ 36 Abs. 2, 3), können dem Verfahren beitreten,“.
9. Dem § 268 Abs. 2 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:  
„Hat der Steuerpflichtige Berufung eingelegt, so soll das Finanzamt dies dem Vertreter des Landes und dem Vertreter der Gemeinde oder des selbständigen Ortsbezirks mitteilen, die bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben oder zur Mitwirkung berechtigt waren (§ 36 Abs. 2, 3).“
10. Im § 286 Abs. 1 wird das Wort „zweihundert“ ersetzt durch das Wort „fünfhundert“.

#### Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Mai 1933, die übrigen Vorschriften des Artikels 1 treten am 1. April 1933 in Kraft.

### Kapitel IX Arbeitslosenhilfe

#### § 1

Die Ermächtigungen, die in der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273) im Ersten Teil Kapitel I Artikel 1 und im Vierten Teil Kapitel I für das Rechnungsjahr 1932 ausgesprochen sind, gelten bis auf weiteres auch für die folgenden Rechnungsjahre.

#### § 2

Die Vorschriften der Wohlfahrtshilfeverordnung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 278) in der Fassung des Vierten Teils Kapitel I Artikel 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung der

Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 425, 429) finden bis auf weiteres im Rechnungsjahr 1933 entsprechende Anwendung.

### Kapitel X

#### Änderung des Münzgesetzes

§ 2 Ziffer 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) ist in folgender Fassung anzuwenden:

„3. Stücke über 1, 2, 4, 5, 10 und 50 Reichspfennige sowie 1 Reichsmark“.

Die Stücke über 4 Reichspfennige werden bis zum 15. Oktober 1933 außer Kurs gesetzt.

### Kapitel XI

#### Ergänzung einiger Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Zwangsversteigerungsgesetzes

##### Artikel 1

Im § 1082 Satz 2, im § 1392 Abs. 1 Satz 1, im § 1808, im § 1814 Satz 1 und im § 2116 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden hinter dem Worte „Reichsbank“ die Worte eingefügt:

„bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse oder bei der Deutschen Girozentrale (Deutschen Kommunalbank)“.

##### Artikel 2

Im § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung werden hinter dem Worte „Reichsbank“ die Worte eingefügt:

„der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse, der Deutschen Girozentrale (Deutschen Kommunalbank)“.

### Kapitel XII

#### Zuziehung von Hilfsrichtern zum Reichsgericht

Die in dem Gesetz vom 1. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 31) dem Reichsminister der Justiz erteilte Ermächtigung zur Einberufung von Hilfsrichtern zum Reichsgericht wird auf die Zeit bis zum 1. April 1936 ausgedehnt.

### Kapitel XIII

#### Änderung der Rechtsanwaltsordnung

##### Artikel I

Die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 in der Fassung der Gesetze und Verordnungen vom 22. Mai 1910, 1. Juni 1920, 11. Juli 1922, 9. Juli 1923, 6. Februar 1924, 7. März, 29. Juni, 9. Juli und 30. November 1927 (Reichsgesetzbl. 1878 S. 177; 1910 S. 772; 1920 S. 1108; 1922 I S. 573; 1923 I S. 647; 1924 I S. 44; 1927 I S. 71, 133, 175 und 334) ist mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. Der § 49 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Vorstand kann die in Nr. 1 bezeichnete Aufsicht und die in Nr. 2, 3 bezeichneten Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder übertragen. Die Erteilung einer Rüge oder Mißbilligung bleibt jedoch dem Vorstande vorbehalten.“

2. Hinter dem § 61 wird als § 61 a folgende Vorschrift eingefügt:

§ 61 a

Zur Förderung der Interessen der Rechtsanwaltschaft wird eine Reichs-Rechtsanwaltskammer errichtet. Ihre besondere Aufgabe ist, eine ständige Verbindung unter den Vorständen der Anwaltskammern, deren Zuständigkeit unberührt bleibt, herzustellen. Sie ist verpflichtet, Gutachten, die von einer der an der Gesetzgebung des Reichs beteiligten Körperschaften oder ihren Ausschüssen, von einer obersten Reichsbehörde oder dem Ehrengerichtshof erfordert werden, zu erstatten.

Die Reichs-Rechtsanwaltskammer ist rechtsfähig; sie hat ihren Sitz in Berlin. Sie wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Vorstand vertreten.

Über die Zusammensetzung der Reichs-Rechtsanwaltskammer sowie über ihre Einrichtungen, insbesondere die Kammerversammlung und den Vorstand, trifft die Satzung die erforderlichen Bestimmungen. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Kammerversammlung sowie der Genehmigung des Reichsministers der Justiz; sie werden im Reichsanzeiger bekanntgemacht.

Die Reichs-Rechtsanwaltskammer ist befugt, zur Deckung ihrer Unkosten von den Anwaltskammern Beiträge im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörenden Rechtsanwälte zu erheben.

3. Im § 63 Nr. 3 werden die Worte „eintaufend Reichsmark“ durch die Worte „fünftausend Reichsmark“ ersetzt.

4. Der § 65 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

Ist gegen einen Rechtsanwalt wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist während der Dauer des Strafverfahrens ein wegen derselben Tatsachen eingeleitetes ehrengerichtliches Verfahren auszusetzen. Die Aussetzung steht dem Erlass eines Vertretungsverbots gemäß § 91 a nicht entgegen.

5. Hinter § 91 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 91 a

Ist gegen einen Rechtsanwalt im ehrengerichtlichen Verfahren die öffentliche Klage er-

hoben, so kann gegen ihn durch Beschluß des Ehrengerichts ein Vertretungsverbot verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird.

Der Beschluß ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Auf die Ladung und die mündliche Verhandlung finden die Vorschriften über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften ein anderes ergibt.

In der Ladung ist die dem Rechtsanwalt zur Last gelegte Pflichtverletzung zu bezeichnen, sofern nicht die Anklageschrift ihm bereits mitgeteilt ist. Auf die Ladung findet der § 40 der Strafprozeßordnung Anwendung.

In der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Ehrengericht, ohne durch Anträge gebunden zu sein.

Zur Verhängung des Vertretungsverbots ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Das Ehrengericht kann, wenn es auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt hat, im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung über das Vertretungsverbot verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Angeschuldigte zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Angeschuldigten zuzustellen. Wird das Vertretungsverbot verhängt, so hat der Schriftführer des Vorstandes der Anwaltskammer eine beglaubigte Abschrift der Formel des Beschlusses den Gerichten, die sich am Wohnsitz des Angeschuldigten befinden, den auswärtigen Gerichten, bei denen er zugelassen ist, sowie der Landesjustizverwaltung mitzuteilen.

§ 91 b

Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

Dem Rechtsanwalt, gegen den das Vertretungsverbot verhängt ist, ist verboten, vor einem Gericht, einer sonstigen Behörde oder einem Schiedsgericht in Person aufzutreten, Vollmachten oder Untervollmachten zu erteilen und mit Gerichten, sonstigen Behörden, Schiedsgerichten oder Rechtsanwälten schriftlichen Verkehr zu pflegen. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten des Rechtsanwalts und der Angelegenheiten seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder, soweit nicht Anwaltszwang besteht. Die recht-

liche Wirksamkeit von Handlungen des Rechtsanwalts wird durch das Vertretungsverbot nicht berührt.

Ein Rechtsanwalt, der dem Vertretungsverbote wissentlich zuwiderhandelt, ist mit der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zu bestrafen, sofern nicht nach den besonderen Verhältnissen des Falles eine der im § 63 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Strafen als ausreichende Sühne erscheint.

Gerichte und sonstige Behörden sollen einen Rechtsanwalt, der entgegen dem Vertretungsverbote vor ihnen in Person auftritt, zurückweisen.

§ 91 c

Gegen die Verhängung des Vertretungsverbots steht dem Rechtsanwalt die sofortige Beschwerde an den Ehrengerichtshof zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 91 a Abs. 2, 3 Satz 2, Abs. 4, 5, 7 Satz 1 und, wenn das Vertretungsverbot aufgehoben wird, auch Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 91 d

Für den Rechtsanwalt, gegen den das Vertretungsverbot verhängt ist, ist im Falle des Bedürfnisses von der Landesjustizverwaltung nach Anhörung des Vorstandes der Anwaltskammer ein Stellvertreter zu bestellen. § 25 Abs. 1, 3 Satz 1 findet Anwendung. Der Rechtsanwalt kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

Ein Rechtsanwalt, dem die Stellvertretung übertragen wird, darf sie nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet der Präsident des Landgerichts, bei dem der zum Stellvertreter bestellte Rechtsanwalt zugelassen ist oder zu dessen Bezirk das Amtsgericht gehört, bei dem er zugelassen ist, und, sofern er ausschließlich bei einem höheren Gerichte zugelassen ist, der Präsident dieses Gerichts; ist der Rechtsanwalt gleichzeitig bei mehreren Landgerichten oder nur bei einem Oberlandesgericht und einem obersten Landesgericht zugelassen, so entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Anwaltskammer zu hören.

Der Stellvertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung und ohne an Weisungen des Vertretenen gebunden zu sein, für dessen Rechnung und auf dessen Kosten. Der Vertretene ist verpflichtet, dem Stellvertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Verlangen des Stellvertreters oder des Vertretenen ist die

Vergütung vom Vorstand der Anwaltskammer festzusetzen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Anwaltskammer wie ein Bürge.

§ 91 e

Das Vertretungsverbot tritt außer Kraft, wenn in dem ehrengerichtlichen Verfahren ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil ergeht oder der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird.

Das Vertretungsverbot ist von dem Ehrengericht und, sofern das ehrengerichtliche Verfahren in der Berufungsinstanz schwebt, von dem Ehrengerichtshof aufzuheben, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

Beantragt der Angeschuldigte die Aufhebung des Vertretungsverbots, so kann das Gericht eine erneute mündliche Verhandlung anordnen. Die Ablehnung des Antrags unterliegt nicht der Beschwerde.

In den Fällen der Abs. 1 und 2 gilt § 91 a Abs. 7 Satz 2 entsprechend.

6. Im § 93 wird hinter dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Ehrengericht vor der Hauptverhandlung einzelne Beweiserhebungen anordnen; um die Ausführung dieses Beschlusses kann es die Staatsanwaltschaft ersuchen.

Artikel II

Die erste Sitzung der Reichs-Rechtsanwaltskammer wird gemeinsam von dem Vorstand der Vereinigung der Vorstände der Deutschen Anwaltskammern und dem Vorstand des Deutschen Anwaltsvereins beschloffen. Mit der Bekanntmachung der genehmigten Sitzung im Reichsanzeiger gilt die Reichs-Rechtsanwaltskammer als errichtet. Bis zur ersten Vorstandswahl werden die Geschäfte der Reichs-Rechtsanwaltskammer durch den Vorstand der Vereinigung der Vorstände der Deutschen Anwaltskammern geführt; er hat alsbald die Wahl der Mitglieder zu veranlassen und die erste Kammerversammlung einzuberufen.

Kapitel XIV

Verlängerung des Pächterkreditgesetzes

Der § 23 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 399, 412), ist in folgender Fassung anzuwenden:

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft und zwanzig Jahre nach seiner Verkündung außer Kraft.

## Kapitel XV Ausgleichskassen

### § 1

(1) Satzungsbestimmungen oder Vereinbarungen, wonach über Guthaben bei Berechnungsstellen, Banken oder anderen Kreditinstituten durch Scheck, Anweisungen jeder Art, Überweisungsauftrag oder Berechnungsauftrag, nicht aber durch Barabhebung verfügt werden darf, sind so weit nichtig, wie sie die Barabhebung ausschließen; die Nichtigkeit berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder der Vereinbarungen. Dem Ausschluß der Barabhebung steht der Fall gleich, daß die Barabhebung beschränkt oder an Rechtsnachteile geknüpft ist.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht, wenn die Satzungsbestimmungen oder Vereinbarungen die unbeschränkte Überweisung auf oder über Postcheck- oder Reichsbankgirokonto zulassen.

### § 2

Die Reichsregierung kann zur Durchführung dieses Kapitels Rechts- und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen; sie kann auch ergänzende Vorschriften erlassen, soweit sie es für nötig hält, um den Zweck dieses Kapitels zu erreichen.

### § 3

Dieses Kapitel tritt am Tage nach Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

## Kapitel XVI

### Stützung mittelständischer Kreditinstitute

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Stützung mittelständischer Kreditinstitute 30 Millionen Reichsmark in drei gleichen Teilbeträgen in den Rechnungsjahren 1932, 1933, 1934 auszugeben.

## Kapitel XVII

### Zulassung der Wertpapiere der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zum Börsenverkehr

#### Artikel 1

Die Wertpapiere, die die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ausgibt, oder Zertifikate über solche Wertpapiere sind an jeder Börse zum Börsenhandel zugelassen. Zum Zwecke der Einführung an der Börse sind dem Börsenvorstande die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen; die Veröffentlichung eines Prospekts ist nicht erforderlich.

#### Artikel 2

Dieses Kapitel tritt am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

## Kapitel XVIII

### Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues und des Baues von Wasserstraßen

#### Artikel 1

In der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 Sechster Teil Kapitel III (Reichsgesetzbl. I S. 279, 309) wird im § 1 Satz 1 die Zahl „1933“ geändert in „1935“.

#### Artikel 2

Für Zwecke der Reichswasserstraßen stellt der Reichspräsident die Zulässigkeit der Enteignung fest. Die endgültige Entscheidung über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung, soweit sie nicht in einem Verwaltungsstreitverfahren ergeht, sowie über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken zur Ausführung von Vorarbeiten trifft der Reichsverkehrsminister nach Anhörung der zuständigen Landesbehörden. Im übrigen gelten die Landesenteignungsgesetze.

## Kapitel XIX

### Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, Befugnisse der Organe und Ausschüsse der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bis auf weiteres auf den Präsidenten der Reichsanstalt zu übertragen.

Berlin, den 18. März 1933.

Der Reichspräsident  
von Hindenburg

Für den Reichskanzler  
von Papen  
Stellvertreter des Reichskanzlers

Der Reichsminister der Finanzen  
zugleich für den Reichsminister der Justiz  
und den Reichsarbeitsminister  
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern  
Frick

Der Reichsverkehrsminister  
Freiherr von Elz-Rübenach

Der Reichswirtschaftsminister  
und Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
Hugenberg